OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151661/26/RK/FE

Datum:

Linz, 11. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Dr. C M-H, X D, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, G X, X S, gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde D vom 23.3.2018, Zl: 26751-2016/Ru, betreffend die bestätigte Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.5.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Entfernung der konsenslos ausgeführten Bauvorhaben innerhalb von drei Monaten nach Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes aufgetragen wird.

Diese baulichen Maßnahmen umfassen:

1. den konsenslosen Zubau mit dem Ausmaß von ca. 3 x 3 m an der Südostseite des errichteten Holzgebäudes auf den Grundstücken Nr. X1 und X2, je KG X D, sowie

2. den gemauerten Rauchfang im nordöstlichen Bereich des genannten Gebäudes.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Anlässlich einer behördlichen Begutachtung am 15.7.2016 wurde ein Lokalaugenschein beim Anwesen des Beschwerdeführers (Bf), G X, X D, durchgeführt, bei welchem auf den Waldgrundstücken Nr. X2 und X1, KG X D, unter anderem die im Spruch genannten Baulichkeiten aufgefunden wurden.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 7.11.2016 wurden dem Bf die bis dato gesetzten behördlichen Schritte in Form diverser Schriftstücke zur Kenntnis gebracht und dieser im besagten Schreiben darüber informiert, dass „es beabsichtigt ist, Ihnen die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (Nutzung als forstlicher Zweckbau) und Entfernung von Zubauten und des Rauchfanges bzw. bei Fehlen des Bedarfes für einen Zweckbau, die Entfernung des Nebengebäudes (nach § 49 und 50 OÖ. Bauordnung 1994) bescheidmäßig innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen“.

Mit Schreiben vom 14.3.2017 (per E-Mail) äußerte sich der Bf hierzu überblicksweise so, dass der beanstandete Kamin nicht neu errichtet worden sei, sondern der einzige noch vollständig vorhandene Altbestand anlässlich der Wiedererrichtung 1998 gewesen und „von Grund auf saniert“ worden sei.
Eine Darstellung im Einreichplan wäre offenbar aus Versehen nicht vorgenommen worden, wobei dieser Fehler offenbar auch nicht aufgefallen sei.

Bezüglich der weiteren als konsenswidrig erkannten Holzhütte wurde vom Bf ausgesprochen, dass er diese nach Beendigung von länger währenden Auseinandersetzungen mit der Marktgemeinde abzubauen und zu zerlegen gedenke. Die Notwendigkeit für Bescheide irgendwelcher Art würde der Bf nicht ersehen.

Mit erstinstanzlichem baupolizeilichem Auftragsbescheid vom 13.4.2017 wurde dem Bf die Entfernung eines konsenslos errichteten Zubaus (gemäß dort angefügter Beilage 1) sowie die Abtragung des konsenslosen Rauchfanges (gemäß dort beigefügter Beilage 2) beim Gebäude auf den Grundstücken Nr. X1 und X2, KG D, binnen bestimmter Frist aufgetragen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei das Vorhandensein eines 3 x 3 m großen Zubaus an der Südostseite eines genehmigten Blockhauses auf den Grundstücken Nr. X1 und X2 sowie im nordöstlichen Bereich des Gebäudes ein gemauerter Rauchfang ersichtlich geworden.

Beide Baumaßnahmen seien ohne Genehmigung erfolgt. Der gegenständliche Kamin sei nie Gegenstand eines Verfahrens nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) gewesen und daher dessen Bestand auch nie gesetzmäßig zustande gekommen. Der Bf habe selbst eingeräumt, dass er sich erst jetzt um einen Rauchfangbefund bemüht habe.

Der angesprochene Zubau und der Rauchfang könnten auch durch eine allfällige Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen nicht Gegenstand einer rechtmäßigen Bewilligung werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

In der Berufung vom 10.7.2017 führte der Bf im Wesentlichen aus, der Plan, welcher der Baubewilligung aus dem Jahr 1998 zugrunde liege, sei fehlerhaft, weil darin weder der damals bereits vorhandene Kamin noch das dazugehörige Ofenfundament Erwähnung fänden.
Die Behörde hätte unter Heranziehung einer Scheinbegründung ausgeführt, dass ein derartiger Kamin nie Gegenstand des Bauverfahrens gewesen sei. Für den Umstand, dass der Kamin seit je her Altbestand gewesen sei, wurden vom Bf Zeugen im weiteren Verfahren genannt.
Auch sei es schlichtweg falsch, dass die Notwendigkeit für eine Beheizungsmöglichkeit des Gebäudes nicht gegeben sei. Bei extremen Minustemperaturen könnten Werkzeuge und Maschinen nicht ordnungsgemäß gelagert werden.

Der von der Behörde beanstandete Zubau stelle ein ca. 7 bis 8 m² großes „unbefestigtes Abteil“ dar, das nur auf einer Fläche von etwa 1,5 m² Stehhöhe aufweise und dazu verwendet werde, Brennholz längerfristig zu lagern. Es sei zweifelhaft, ob dieser Zubau überhaupt die Kriterien für eine Bewilligungspflicht nach der Oö. BauO 1994 erfülle.

Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid allenfalls nach Verfahrensergänzung aufzuheben.

Hierauf erfolgte eine ergänzende Ermittlung der belangten Behörde durch nochmalige Befassung des forstwirtschaftlichen Amtssachverständigen.
Dieser führte mit Schreiben vom 16.11.2017 in Befund und Gutachten aus, dass ein Kamin weder im seinerzeitigen Einreichplan enthalten gewesen sei noch in der bezughabenden Verhandlungsschrift Erwähnung gefunden habe.
Im Gutachten vom 5.6.1998 sei das Gebäude als forstlicher Zweckbau im Grünland bezeichnet worden.

Weiters wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass eine einfache Werkstätte, wo gelegentlich Reparatur- und Wartungsarbeiten durchgeführt würden, nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung widerspreche, jedoch die Notwendigkeit einer Beheizung daraus nicht abgeleitet werden könne.

Übliches forstliches Handwerkzeug, Maschinen und Materialien würden normalerweise in unbeheizten Lagerräumen gelagert.
Für frostempfindliche Flüssigkeiten oder sensible Geräte sei eine Lagerung im 60 m entfernten Wohngebäude zumutbar.
Eine durchgehende Beheizung sei selbst im Falle einer begründeten Notwendigkeit auf Grund der nur gelegentlichen Nutzung der Liegenschaft „Holzmühle“ ohnehin nicht gegeben. Die Beheizbarkeit des verfahrensgegenständlichen Gebäudes sei aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig.

Die bis zum dortigen Datum ermittelten vorliegenden Sachverhaltsergebnisse wurden dem Bf sodann mit Schreiben vom 1.12.2017 zur Kenntnis gebracht und dazu dem Bf auch vorgehalten, dass der zuständige Bezirksrauchfangkehrmeister auf telefonische Nachfrage der Marktgemeinde mitgeteilt hätte, dass der gegenständliche Rauchfang nie gekehrt worden sei und er nicht einmal vom Bestand dieses Gebäudes Kenntnis gehabt hätte.

Mit schriftlicher Stellungnahme hierzu wiederholte der Bf sein Vorbringen, wonach nur auf Grund eines Fehlers des Planverfassers der alte Kamin nicht Gegenstand der planlichen Darstellung und somit des Verfahrens geworden sei.
Die Frage der Notwendigkeit einer Beheizung könne sich nur bei der Neuerrichtung eines Kamins, nicht aber bei der Erhaltung des Altbestandes stellen.
Jedenfalls sei eine Beheizung als sinnvoll und nützlich zu bezeichnen, auch wenn diese Beheizung nicht durchgehend erfolgen sollte.
Sie wirke sich positiv auf die Nutzung des Gebäudes als Werkstätte und auf den intakten Bestand des Gebäudes aus. Es werde daher ein entsprechendes gebäudetechnisches Gutachten beantragt.

Mit Berufungsbescheid der belangten Behörde vom 23.3.2018, Zl: 26751-2016/Ru, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und dem Bf die Entfernung der konsenslos ausgeführten Bauvorhaben innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft aufgetragen.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, schon im forstfachlichen Gutachten vom 14.10.2016 sei festgestellt worden, dass das Gebäude als forstlicher Zweckbau genehmigt worden sei und zur Lagerung von forstlichen Geräten, Werkzeugen und Produkten sowie zum Einstellen von Forstmaschinen vorgesehen sei.
Der Anbau des Nebengebäudes mit einer Größe von 3 x 3 m an der Südostseite des Hauptgebäudes und die Errichtung eines gemauerten Rauchfanges in dessen nordöstlichem Bereich seien ohne Genehmigung erfolgt.
Der entsprechende Kamin sei auch nie Gegenstand eines Verfahrens nach der Oö. BauO 1994 gewesen.
Nach Wiedergabe des Berufungsvorbringens des Bf samt Eingehen auf dessen Stellungnahme nach Gewährung von Parteiengehör wurde sodann ausgeführt, dass schon im Vorfeld der Bauverhandlung, und zwar, am 5.6.1998, der Gutachter

vor Ort gewesen sei und er die vorhandenen Fundamente beschrieben und von einer vorgefundenen Situation gesprochen hätte.
Nachdem aber ein Rauchfang in diesem bereits vor Genehmigung errichteten Gebäude in allen Einreichunterlagen und Gutachten nie erwähnt und somit nie genehmigt worden sei, könne auch nicht erfolgreich mit einem Versehen des Planverfassers argumentiert werden.

Das angebaute Nebengebäude stelle unzweifelhaft ein Gebäude im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 12 (Anmkg.: wohl gemeint „Z. 12“) Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) dar, das einer Baubewilligung bedürfe.
Eine nachträgliche Genehmigung der ausgeführten Baulichkeiten sei nicht möglich, weil keine Notwendigkeit nach § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) gegeben sei. Die Notwendigkeit für den forstwirtschaftlichen Zubau bestehe deshalb nicht, weil die Nutzung als Brennholzlager für die bewilligte forstwirtschaftliche Blockhütte vorgesehen sei.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde, bei der belangten Behörde eingelangt am 11.5.2018, führte der Bf wiederum aus, dass der Kamin bereits Gegenstand des seinerzeitigen Genehmigungsverfahrens gewesen sei und nur durch ein Versehen des Planverfassers nicht Eingang in den Plan gefunden habe. Ein Versehen des Planverfassers könne aber jedenfalls nicht zum Nachteil des Bf eingewendet werden.
Eine Beheizung des Gebäudes sei sowohl für die Bausubstanz selbst als auch für die Lagerung von Geräten vorteilhaft.
Eine Lagerung von empfindlichen Geräten und Flüssigkeiten im nahe gelegenen Wohngebäude laufe dem Zweck des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zuwider, da ansonsten sämtliche Geräte nicht dort gelagert werden könnten.

Auch eine gelegentliche Beheizung könne bereits positive Auswirkungen für einen Lagerraum haben.
Eine Beheizung der Hütte sei außerdem notwendig, um diese auch im Winter als Werkstätte verwenden zu können.
Das angebaute Nebengebäude werde lediglich zur Lagerung von Brennholz verwendet. Im ursprünglichen Gebäude sei dafür kein Platz.

Der Entfernungsauftrag widerspreche daher den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 und sei mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Mit Vorlageschreiben vom 28.5.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Akt mit Aktenverzeichnis dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und führte zum Sachverhalt überblicksweise aus, dass gemäß den Ermittlungen und unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 davon auszugehen sei, dass keine Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung für die beanstandeten

Baulichkeiten bestehe. Eine Beheizungsmöglichkeit werde gutachtlich als nicht notwendig erachtet.

Dem Vorbringen des Bf, der Rauchfang sei in den Einreichunterlagen aus dem Jahr 1998 auf Grund eines Versehens des Baumeisters nicht dargestellt worden, stehe entgegen, dass der Planverfasser nach § 29 Abs. 7 Oö. BauO 1994 für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bauplanes zu sorgen habe.
Aus dem Gutachten ergebe sich, dass der Gutachter zu dessen Erstellung vor Ort gewesen sei.
Für das angebaute Nebengebäude sei jedenfalls eine Baubewilligung erforderlich. Eine solche könne aber nicht erteilt werden.

Mit Schreiben vom 9.1.2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für 31.1.2019 zur Erörterung vorwiegend zustellrechtlicher Fragen an. Mit weiterem Schreiben vom 29.4.2019 wurde eine weitere mündliche Verhandlung für 27.5.2019 anberaumt. Zwischenzeitig übermittelte die Marktgemeinde D auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Unterlagen betreffend die Bewilligungslage für das angebaute Nebengebäude.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.5.2019 führte der Bf aus, die gegenständliche Blockhütte sei Ende des Jahres 1998 fertiggestellt worden. Das Nebengebäude sei nach seiner Erinnerung zwischen 1999 und 2002 errichtet worden.
Bei der im Jahr 1998 genehmigten Hütte hätten sich teilweise Mauer- bzw. Mörtelreste gezeigt; er könne sich vorstellen, dass es sich dabei um ein Kaminfundament gehandelt habe.
Ob ein Fundament vorhanden gewesen sei, sei ihm nicht mehr erinnerlich.
Den besagten Kamin habe er als erstes saniert; den Kachelofen habe er erst zwischen 2015 und 2017 aufbauen lassen.
Damit werde auch nachvollziehbar, weshalb erst nach diesem Zeitpunkt ein Kaminbefund erforderlich geworden sei. Im Blockhaus seien bis zum Jahr 2015 keine Fenster eingesetzt, sondern lediglich Plastikverschläge montiert gewesen.
Es sei bis zum Jahr 2015 als Lager genutzt worden; erst danach habe sich vermehrt Bedarf für einen Arbeitsraum ergeben, weshalb dann auch Fenster eingesetzt worden seien. Der Kachelofen werde vorwiegend dazu benötigt, im Blockhaus Arbeiten zu verrichten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die vom Bf beantragten Zeugen K. N. und Ing. J. N. einvernommen. K. N. gab im Wesentlichen an, dass er in dem besagten Bereich einen Kamin wahrgenommen habe.
Ing. J. N. bestätigte, er habe in den Jahren 1992 bzw. 1993 am Ort des nunmehrigen Gebäudes ebenfalls Reste von Fundamenten bemerkt und „ein säulenhaftes Gebilde, 2 bis 3 m über das Unkraut hinausragend, gesehen.

Der Vertreter der belangten Behörde verwies auf die schriftlichen behördlichen Ausführungen und betonte, dass ein nicht unaufwändiges Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Für den Fall, dass vom Bf der Rückbau zu einem Schutzdach beabsichtigt sei, werde schon jetzt auf das hierfür notwendige Anzeigeverfahren hingewiesen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die Wiedererrichtung des gegenständlichen Nebengebäudes auf dem Grundstück Nr. X1, KG X D, wurde mit Bescheid vom 15.12.1998 als Widererrichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes nachträglich genehmigt und davor bereits ohne Konsens errichtet.
Der gemauerte Rauchfang im nordöstlichen Bereich des Gebäudes und der Zubau mit einem Ausmaß von etwa 3 x 3 m an der Südostseite des Gebäudes blieben aber durchgehend bis dato ohne Konsens.
Das angebaute Nebengebäude wurde zwischen 1999 und 2002 errichtet.

Sowohl Grundstück Nr. X1 als auch Grundstück Nr. X2, je KG X D, befinden sich im Alleineigentum des Bf und sind je als Grünland gewidmet (je Nutzungsart: Wald), wobei Grundstück Nr. X2 östlich an das Grundstück Nr. X1 anschließt.
Dem vorhin genannten Bescheid vom 15.12.1998 ging die Feststellung von offenbar konsenslosen Bautätigkeiten im Umgebungsbereich (Festhaltung durch eine Amtsperson am 23.10.1996) voraus.
Nach Ersuchen um Fristerstreckung für die Übermittlung zweckdienlicher Einreichunterlagen, welches zwei Mal gestellt wurde, wurde ein Ansuchen um Baubewilligung unter Mitübermittlung eines Planes des Baumeisters Ing. K K, Plan Nr. X3, datiert mit April 1996, mit Schnittdarstellungen im Maßstab 1:100, und Lageplan im Maßstab 1:1000, vorgelegt, welcher der Baubehörde bei einem Lokalaugenschein am 28.4.1998 (laut Stampiglie) zur Verfügung gestanden ist.
Das Baubewilligungsansuchen, datiert mit 23.4.1997 und führt in schriftlicher Form keinerlei Merkmale des Bauvorhabens aus und ist weder unterschrieben noch ist die Eingangsstampiglie der erstinstanzlichen Baubehörde mit einer Unterschrift versehen.
Die Baubeschreibung mit selbem Datum wie das Baubewilligungsansuchen spricht unter „Art des Bauvorhabens“ von der Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, führt als Verwendungszweck jenen eines forstwirtschaftlichen Abstell- und Lagerraumes an und erklärt ein Bauvorhaben auf Dauer zum Gegenstand sowie dessen Errichtung in offener Bauweise.

Unter der Rubrik im entsprechenden Baubeschreibungsformular gemäß § 44 lit. c Oö. BauO 1994 ist unter dortigem Punkt 5.r) „Art der Heizung, Notkamine, Brennstoff-Lagerung“ kein Eintrag befindlich.
Es wird eine bebaute Fläche von 53,44 m² angegeben.

Im Einreichplan findet sich im dortigen Plankopf die Bezeichnung „Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes“.

Weitere behördliche Verrichtungen im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung vom 30.10.1998 sind sodann aus dem Akt ersichtlich.
Zu diesen Ermittlungen führte der Bf zur so bezeichneten „großen Holzhütte“ aus, dass diese zur Holzbewirtschaftung bzw. Nachbearbeitung diene (Schreiben des Bf vom 22.12.1997; Bewilligungsakt der Behörde ON 10).
Eine naturschutzfachliche Beurteilung durch den zuständigen Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz vom 28.4.1998 zeigt, dass öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, welche die Ausführung des beabsichtigten (durch die Baumaßnahme erfolgten) Eingriffes überwiegen würden, nicht bestünden.
Jedoch wurde von dort bereits auf die vorauszusetzende Widmungskonformität für eine tatsächliche naturschutzbehördliche Bewilligung hingewiesen.
Das sodann ergangene forstfachliche Gutachten vom 5.6.1998 führt für das gegenständliche Gebäude aus, dass gegen eine nachträgliche Genehmigung aus dortiger Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestünden.

Sodann erfolgte die beantragte naturschutzbehördliche Feststellung mit einer im Wesentlichen erfolgten Ausweisung eines Konsenses aus naturschutzrechtlicher Sicht (Nichtverletzung solcher öffentlicher Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen würden).

Gegenständliches Gebäude ist vom bestehenden Wohnobjekt aus gesehen, in süd-östlicher Richtung situiert.
Die Außenabmessungen des Gebäudes einschließlich der Vordachkonstruktion betragen 11,35 m x 6,4 m.
Das Gebäude selbst besteht aus einem allseits abgeschlossenen Raum für Lagerzwecke sowie einen überdachten Zugangsbereich im Nordwesten.
Es besteht eine Holzblockbauweise für die Außenwände. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt zum Abstellen von verschiedenen Geräten, wie z.B. Kreissäge etc. Eine Anspeisung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht gegeben.

Der Bewilligung beigegeben wurde ein vorbereitetes fomularhaftes DIN-A4 großes Blatt mit allgemeinen Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung, in welchem Zusammenhang sich die Behörde damit behalf, einzelne der dort vorgefertigten Auflagepunkte als geltend zu markieren und andere durchzustreichen (der Bewilligung beigelegtes Formular: „Bau 153-9-30/196 Dr. M-H“ mit der Überschrift: „Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung“).

Demzufolge sind etliche Auflagen und Bedingungen Teil der behördlichen Bewilligung geworden:
Dazu ist die unter j) inkorporierte Auflage mit der Wortfolge: „Der Bauführer hat sämtliche vom Um- oder Zubau betroffenen oder zusätzlich belasteten tragenden Bauteile des Altbaus auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen, soweit erforderlich zu unterfangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierte Teile zu ersetzen“ - vom Sachverständigen durchgestrichen worden.
Als Auflage ist weiter Punkt o) aufgenommen: „Der Bauherr hat die Beendigung der Bauausführungen der Baubehörde anzuzeigen“.

Vorweg findet sich unter a) der Auflagen folgende Wortfolge: „Das Bauvorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan einschließlich der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung der bei der mündlichen Bauverhandlung am 30.10.98 im Befund dargestellten Abänderungen und Ergänzungen auszuführen“.

Mit Baubewilligungsbescheid vom 15.12.1998 wurde die Baubewilligung erteilt und spruchgemäß unter Punkt 1. die folgende Wortfolge aufgenommen: „Die gekennzeichneten Punkte der allgemeinen Bedingungen und Auflagen sind genauestens einzuhalten“.
Die derzeitige Nutzung des gegenständlichen Blockhauses erfolgt als Lagerraum und Werkstätte. Das Blockhaus ist mit einem Kachelofen beheizbar. Laut Bewilligung der Gemeinde vom 15.12.1998 ist eine Nutzung für forstliche Zwecke vorgesehen.

Zu Beginn des nunmehr gegenständlichen Verfahrens hat der Bf zwar angegeben, das gegenständliche Blockhaus als Studio zu benützen (Aktenvermerk betreffend den Lokalaugenschein vom 15.7.2016).
Mit Schreiben vom 14.3.2017 führte der Bf sodann aber aus, dass das Blockhaus nicht als Studio verwendet würde, sondern dies den Raum über dem Keller beim Haupthaus beträfe.
Neben der Nutzung als Lagerraum und Werkstätte würde das Blockhaus gelegentlich für Partys oder im Sommer als Gartenhaus, manchmal auch als Fotolocation, nicht jedoch zum Wohnen bzw. Übernachten verwendet.
Für den Bf liegt kein landwirtschaftlicher Betrieb vor und wird kein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielt. Eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist für den Bf, der gegenständlich dort einen Nebenwohnsitz hat, nicht gegeben.

Das Blockhaus wurde für den Zweck der Lagerung von forstlichen Geräten, Werkzeugen und Produkten bewilligt. Das angebaute Nebengebäude wird ausschließlich zur Lagerung von Brennholz verwendet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den umfangreichen Behördenakt sowie durch Einsichtnahme in nachträglich von der Marktgemeinde angeforderte Unterlagen, insbesondere die historische Bewilligungslage des gegenständlichen Blockhauses auf Grundstück Nr. X1, KG X D, betreffend.

In der Sache ist nun beweiswürdigend auszuführen, dass der Bf selbst angegeben hat, keine Landwirtschaft zu betreiben und ist für forstfachliche Aspekte auf die unmissverständlichen Ausführungen des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen vom 14.10.2016 zu verweisen, wo dieser in Befund und Gutachten unter Heranziehung einer wirtschaftlichen Grobberechnung ausgeführt hat, dass es sich beim gegenständlichen Betrieb um keine aktive Landwirtschaft handelt.

Keine Zweifel hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch an den unten näher ausgeführten Tatsachen auf Grund folgender beweiswürdigender Überlegungen:

Der Bf hat anlässlich der baupolizeilichen Aktivitäten im Zuge des Lokalaugenscheines am 15.7.2016 angegeben, dass „das Blockhaus als Studio genützt und mit einem Kachelofen beheizbar sei“ (Aktenvermerk vom 29.7.2016, Behördenakt ON 3).
Befasst mit dem Ergebnis der Beweisaufnahmen, welche sich insbesondere auf gutachtliche Ausführungen seitens des forstfachlichen Dienstes stützen und als deren Ergebnis der Bf Klarheit darüber erhalten musste, dass nach Ansicht der Behörde auf Grund der Genehmigung rein für die Einstellung von Geräten, Werkzeugen und Produkten bzw. Einstellen von Forstmaschinen wegen des Zweckes „forstwirtschaftlicher Zweckbau“ die Angabe eines weiteren Wohnflächenbedarfs im Sinne des Begehrens des Bf schädlich wäre, hat dieser sodann in einer schriftlichen Stellungnahme vom 14.3.2017 demgegenüber widersprechende Aussagen gemacht und davon berichtet, dass ein Missverständnis vorliegen dürfte, weil der gegenständlich als Studio bezeichnete Raum einen „anderen Raum“, nämlich (nunmehr) „jenen über dem Keller beim Haupthaus“, bezeichnen würde.
Zugestanden hat der Bf aber weiterhin, dass das gegenständliche Blockhaus gelegentlich auch für Partys oder im Sommer als Gartenhaus, manchmal auch als Fotolocation herangezogen würde.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit ein Abgehen von den ursprünglichen Äußerungen des Bf im Zuge des Verfahrens ersichtlich.
Die Installierung eines Kachelofens wurde vom Bf nunmehr damit begründet, dass bei monatelangen winterlichen Temperaturen im zweistelligen Minusbereich die Maschinenlagerung problematisch wäre und eine Nutzung als Werkstätte nicht erfolgen könne.

Im weiteren Verlauf wird zu dem Zweck des Kachelofens sodann nach weiteren Vorhalten auch ausgeführt, die Beheizung des Blockhauses wäre, wenn auch nicht durchgehend, jedenfalls ausgesprochen sinnvoll und nützlich und wirke sich positiv auf die Nutzung des Gebäudes als Werkstätte aus.
Durch die Beheizung würden sich auch wesentliche positive Auswirkungen auf den intakten Bestand des Gebäudes ergeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann diesen Ausführungen letztlich nicht beipflichten:
Dem Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 16.11.2017 zufolge kann die Notwendigkeit einer Beheizung für gelegentlich notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht abgeleitet werden.
Auch wird vom Sachverständigen überzeugend ausgeführt, dass übliches forstliches Werkzeug auch normalerweise in unbeheizten Räumen gelagert werde und für frostempfindliche Flüssigkeiten oder sensible Geräte jedenfalls die Lagerung im nur 60 m entfernten Wohngebäude zumutbar sei.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus diesem Zusammenhang bezüglich der Frage, ob zur Erfüllung von forstlichen Zwecken eine Beheizung der Hütte notwendig ist, ein klares Bild:
Der Bf hat ursprünglich vorgebracht, eine Beheizung sei auch im Hinblick auf die Benützung der Hütte als Lagerstätte notwendig.
In der mündlichen Verhandlung betonte er hingegen, die Fenster der Hütte seien bis zum Jahr 2015 nicht verglast und lediglich mit Plastikverschlägen abgedeckt gewesen.
Erst als im Jahr 2015 vermehrt Bedarf für einen Arbeitsraum bestanden habe, seien (Glas-)Fenster eingesetzt worden.
Demnach wäre die Hütte jahrelang als Lagerstätte verwendet worden, ohne dass (überhaupt) Fenster eingesetzt waren, somit lag ein offenes Gebäude vor.
Schon dadurch wird offenkundig, dass eine Beheizung für den eigentlichen Zweck der Hütte als forstwirtschaftlicher Abstell- und Lagerraum nicht notwendig war und ist.
Diese Annahme wird durch das Sachverständigengutachten untermauert, in welchem eine Beheizung der Hütte ausdrücklich als nicht notwendig bezeichnet wird.

Diese Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wird auch durch folgenden Umstand bestätigt:

Der Bf führt mehrfach aus, dass das Vorhandensein des Kamins bereits zum Zeitpunkt der Baubewilligung und länger darüber hinaus Realität gewesen sei, aber aus Versehen nicht im Plan aufgenommen worden wäre, weshalb der Bauakt nicht mit der historischen Realität übereinstimme.

Dies führt der Bf in seiner Stellungnahme vom 14.3.2017 aus und führt dazu in seiner Berufung vom 10.7.2017 an, dass die technisch einwandfreie Sanierung des Altbestandes des Kamins mittlerweile vom zuständigen Rauchfangkehrmeister überprüft und ein entsprechender positiver Kaminbefund ausgestellt worden sei (3.7.2017).
Auch diese Ausführungen erscheinen äußerst unglaubwürdig, und zwar, deswegen, weil bei einem angenommenen Bestand des gegenständlichen Kamins bereits zum Bewilligungsdatum 15.12.1998 und somit dessen funktionsfähiger Existenz (Argument des Bf in der Berufung) seit diesem Zeitpunkt es eine nicht nachvollziehbare Argumentation darstellt, die Beheizung des Gebäudes wäre rein für Lagerzwecke erforderlich gewesen, welche Heizung aber ca. 19 Jahre hindurch gar nicht errichtet war.
Die Errichtung des Kachelofens datiert nach den Angaben des Bf nämlich mit 2017, was sich auch mit dem Datum des Abnahmebefundes deckt.

Somit sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die Angaben betreffend die Notwendigkeit der Beheizung des Blockhauses für Zwecke der Werkzeuglagerung etc. als Schutzbehauptung an, was wegen der Nichterrichtung der Heizung über fast 2 Jahrzehnte offenkundig ist.
Aus einem im gewissen Sinne erst „fünf vor zwölf“ beigebrachten Abnahmebefund kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber keinesfalls geschlossen werden, dass der besagte Kamin für den ordnungsgemäßen Betrieb des gegenständlichen Blockhauses als unbedingt zu heizende Werkzeuglagerstätte oder ähnliches überhaupt je notwendig gewesen wäre.
Das genaue Gegenteil wird vielmehr vom Landesverwaltungsgericht auf Grund der dargelegten Erwägungen angenommen, da es ein absurdes Ergebnis bilden würde, das Heizungserfordernis für ein Gebäude auf eine lange Zeit nicht bestehende Heizungsanlage in einem praktisch unverschlossenen, der Kälte voll ausgesetzten, Innenbereich dieses Gebäudes zu stützen.

Zu weiteren Aspekten des Kamins:

Während der Bf in den Schriftsätzen mit Nachdruck behauptet, der Kamin sei bereits im Altbestand angelegt gewesen und vom Bf nur saniert worden, führte er bei der mündlichen Verhandlung inhaltlich eher unbestimmt aus, es hätten sich bei der gegenständlichen Hütte „teilweise Mauerreste gezeigt“, ob ein Fundament da gewesen sei, sei ihm jedoch „nicht mehr erinnerlich“.
Er „könnte [sich] vorstellen“, dass es sich bei den „diversen Mörtelresten ... um ein Kaminfundament gehandelt habe“.
Andererseits:
Der Kamin wäre „vollständig erhalten“ geblieben....
Wiederum sodann widersprüchlich:
Der Kamin wäre „von Grund auf saniert worden“...
Neuerlich:

„Das ursprüngliche Fundament des Kamins wäre für einen Kachelofen verwendet worden“....
Ob es sich bei den (zugestanden) vorgefundenen teilweisen Mauerresten tatsächlich um Reste eines Kamins handelte, ist aber aus rechtlichen Gründen ohnehin irrelevant, sodass auch die diesbezüglichen Zeugenaussagen dahingestellt bleiben können (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt IV.).

Die Angaben zur Bewilligungslage, zu den Eigentumsverhältnissen am Grundstück und Bauwerk sowie zur raumordnungsrechtlichen Situation gründen auf zweifelsfreien, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigebrachten bzw. angeforderten Unterlagen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist in der Angelegenheit nun festzuhalten, dass, wie dem gesamten Akt zu entnehmen ist, das seinerzeitige, nunmehr gänzlich neu errichtete, Nebengebäude auf den Grundstücken Nr. X1 und X2 inklusive Grundmauern nicht mehr vorhanden war, somit keine Grundmauern oder Fundamente mehr aufwies und gänzlich neu aufgebaut wurde, was den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist.
In diesem Zusammenhang ist in einer rechtlichen Bewertung dieses Umstandes auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach der frühere Baukonsens mit der Beseitigung des früheren Bauwerks selbst dann untergeht, wenn es zu einem völlig unveränderten Ersetzen des Baus kommt (VwGH 20.9.2012, 2011/06/0046; 29.3.2001, 99/06/0140 und 17.2.1994, 92/06/0158).

Die Baubewilligung für den Altbau ist durch dessen – wie auch immer erfolgten – Untergang erloschen.
Auch die Wiederherstellung des Gebäudes in der ursprünglichen Form und Größe stellt einen Neubau dar, der einer Baubewilligung bedarf (VwGH 01.04.1993, 91/06/0005).
Dies bedeutet, dass die gesamten Ausführungen des Bf, wonach schon ursprünglich ein Konsens bezüglich des Kamins bestanden hätte, weil dieser von allem Anfang an baugegenständlich gewesen wäre, in rechtlicher Hinsicht nichts zur Sache tut, weil eben von einem Neubau auszugehen ist, der einer (neuerlichen) Baubewilligung bedarf.
Wie in der Beweiswürdigung explizit dargestellt, findet sich ein Kamin weder in den Einreichunterlagen, bestehend aus Einreichplan sowie Antrag auf Baubewilligung plus Baubeschreibung, wo von einem Kamin definitiv nicht die Rede ist, noch nehmen der bezughabende Baubewilligungsbescheid sowie insbesondere auch die beigefügten Auflagen explizit auf einen Kamin Bezug, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon deswegen von einem nicht gegebenen Konsens bezüglich des in Rede stehenden Kamins ausgeht.

So genügt es, auf umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach im Ergebnis Gegenstand der Baubewilligung ausschließlich das vom Bauwerber eingereichte Projekt entsprechend dem Bauplan ist, und zwar auch dann, wenn eine Bauausführung tatsächlich schon erfolgt sein sollte.
Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, in welchem auf Grund der Pläne, der Baubeschreibung und allfälligen Modifizierungen in der Bauverhandlung die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch mit dem Flächenwidmungsplan, zu prüfen ist.
Entscheidend ist somit der in den Einreichplänen und in der Baubeschreibung zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers (hierzu Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht, Band 1, 7. Auflage, Seite 314 f mit umfangreicher Judikaturangabe).

Es wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unmissverständlich festgestellt, dass die vorliegenden Ermittlungsergebnisse überhaupt keinen Grund an diesbezüglichen Zweifeln offen lassen, da letztlich eine Übereinstimmung zwischen Baubewilligungsantrag, Baubeschreibung und Einreichplan sowie bezughabendem Bewilligungsbescheid samt Besprechung der Angelegenheit in der Bauverhandlung vorliegt, die jedenfalls keinerlei Aspekte für die Mitbehandlung des hier zur Sprache gebrachten Kamins gebracht haben.
In diesem Zusammenhang mag das nur sehr schleppend erfolgte Hinwirken auf konsensuale bauliche Verhältnisse für den Bf im Ergebnis nachteilig wirken.

Somit war in einem zweiten Schritt rechtlich zu untersuchen, ob der nunmehr vorliegende Kamin zum Gegenstand einer Baubewilligung gemacht werden könnte, was die belangte Behörde zutreffend als die an sie gerichtete Aufgabe gesehen hat.
Sie war im Ergebnis im Recht, als sie in ihrer Bescheidbegründung ausgeführt hat, dass der Bedarf des gegenständlichen Kamines für einen forstwirtschaftlichen Zweckbau Gegenstand ihrer Ermittlungen sein musste.
So hat sich bereits aus den oben näher dargelegten Gutachten gezeigt, dass eine Beheizung aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig ist.
Es liegt somit bezüglich der Nichterforderlichkeit ein schlüssiges Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 16.11.2017 vor, wo dieser klar begründend ausführte, dass eine Beheizung des verfahrensgegenständlichen Gebäudes aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig sei.
Diesen Ausführungen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet, als er mit Sinnhaftigkeit bzw. doch gegebener Notwendigkeit für die Beheizung von in der Blockhütte gelagerten Materialien argumentiert hat.
Schon aus den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass eine Beheizung für die Lagerung von Geräten in der Hütte nicht notwendig ist, bzw. ganz überwiegend in der Vergangenheit nicht notwendig war bzw. vom Bf die längste Zeit überhaupt nicht beabsichtigt war.

Wie bereits ausgeführt, legte er dar, die Hütte sei bis zum Jahr 2015 ohne eingesetzte Fenster als Lagerraum benutzt worden.
Die Notwendigkeit von ordnungsgemäß verglasten Fenstern und einer Beheizung habe sich erst ergeben, „als die Hütte vermehrt als Werkstätte benutzt worden sei“.
Weiters führte er wortwörtlich aus, er brauche den Kachelofen in der Hütte „vorwiegend zum Arbeiten“.
Nach dem Sachverständigengutachten widerspricht die Ausstattung mit einer einfachen Werkstätte zwar nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Hütte – eine Notwendigkeit zur Beheizung könne daraus aber nicht abgeleitet werden.

Bloße Nützlichkeit bildet im gegebenen Zusammenhang aber kein entscheidendes Kriterium.

Die belangte Behörde war daher diesbezüglich im Recht, als sie ausgeführt hat, dass die Möglichkeit, nachträglich eine Baubewilligung einzuräumen, nach der maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Rechtslage nicht erteilt werden kann.
Dies ist im Ergebnis § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 geschuldet, nach welchem Bauwerke und Anlagen im Grünland nur dann zulässig sind, wenn sie nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.
Nach der für die gegenständliche Rechtsfrage, auch nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes diesbezüglich zu übertragenden, geltenden, Judikatur, - ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, im Ergebnis der belangten Behörde folgend, davon auszugehen, dass an den Begriff der bestimmungsgemäßen Nutzung ein strenger Maßstab anzulegen ist (hierzu VwGH 6.9.2011, 2011/05/0046), weshalb aber auch in Weiterführung der Verwaltungsgerichtshofjudikatur eine bloße Nützlichkeit von Bauten und Anlagen nicht ausreicht (hierzu VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Wenn der Bf im gegebenen Zusammenhang somit argumentiert, es würde die Beheizung „wesentliche positive Auswirkungen“ auf den intakten Bestand des Gebäudes haben, wozu die Erstellung eines entsprechenden gebäudetechnischen Gutachtens beantragt würde, so ist dazu auszuführen, dass hier mit bloßer Nützlichkeit argumentiert wird, mit jenem Argument aber kein Gewinn in der Sache auf Grund der vorliegend dargestellten Judikatur verbunden ist (unmittelbar oben).

Jedenfalls ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon auszugehen, dass der Bf mit diesen Ausführungen den eindeutigen Festhaltungen des forsttechnischen Amtssachverständigen in dessen Befund und Gutachten vom 16.11.2017, wo dieser die Notwendigkeit der Beheizung für eine einfache Werkstättenausstattung nicht gesehen hat, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, weshalb dem diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde kein Erfolg beschert sein kann.

Der Bf gab selbst an, die Hütte – unter Abgehen vom bewilligten Verwendungszweck – verwendet zu haben.
Für das erkennende Gericht besteht daher kein Zweifel, dass in der bewilligten Blockhütte genügend Platz ist, das vorhandene Brennholz darin zu lagern.
Auch für das angebaute Nebengebäude, welches der Bf abzubauen gedenkt und welches wegen dessen klarer teilweiser Begehbarkeit den Gebäudebegriff des § 2 Z. 12 Oö. BauTG 2013, im Übrigen erfüllt, besteht damit keine Notwendigkeit im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Betreffend die Zulässigkeit der Benützung des Blockhauses wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass bis zum heutigen Tage keine Baufertigstellungsanzeige erstattet wurde.
Davon abgesehen ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Fenster erst im Jahr 2015 eingebaut wurden, zumindest fraglich, ob das Bauvorhaben innerhalb der gemäß § 38 Abs. 2 Oö. BauO 1994 vorgesehenen Frist von fünf Jahren vollendet wurde und der ursprünglich erteilte Baukonsens noch aufrecht ist.
Schließlich erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Übrigen die Gewährung einer Frist von 3 Monaten für die Entfernung beider Baulichkeiten angemessen, dies unter Mitberücksichtigung allfälliger widriger Zufahrtsverhältnisse im Falle Schlechtwetters, wie vom Bf im Laufe des Verfahrens angeführt, ohne aber gegenüber der von der belangten Behörde bestimmten Frist prinzipielle Vorbehalte äußern zu wollen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.
Die Sach- und Rechtslage war nämlich in praktisch nahezu identer Ausformung bereits mehrfach Gegenstand umfangreicher stringenter Verwaltungsgerichtshofjudikatur, welche die rechtlichen Eckpunkte als praktisch vollständig ausjudiziert erscheinen lassen.
Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer